



VERWALTUNGSABGABEN UND BUNDES GEBÜHREN

**Ein Handbehelf für die Gebühreneinhebung
bei den steirischen Gemeindeämtern**

18. Auflage

Stand: 1. Juli 2007

Die Gebühren für Personenstandsangelegenheiten wurden in diese Zusammenstellung nicht aufgenommen, weil hierüber bereits ein vom Fachverband der österreichischen Standesbeamten herausgegebener Behelf besteht.

Verwaltungsabgaben und feste Bundesgebühren

(Falls keine persönliche oder sachliche Befreiung vorliegt)

Soweit es sich in der Folge nur um "B-" **oder** "G-Verwaltungsabgaben" (zweite Spalte) und Gebühren (dritte Spalte) handelt, gelten die angeführten Tarife.

Steht in der zweiten Spalte ein B (Bundestarif) **über** einem G (Gemeindetarif), so ist der B-Tarif für Aufgaben des vom Bund übertragenen bzw. der G-Tarif, wie bisher, für Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde heranzuziehen.

Die Verwaltungsabgabe darf im Einzelfall gemäß § 78 Abs. 2 AVG € 1.090,-- und gemäß § 1 Abs. 3 Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968, LGBl. Nr. 145/69 i.d.F. LGBl. Nr. 69/01, € 872,-- nicht übersteigen.

Gegenstand	Verwaltungsabgaben		Gebühren (je Bogen)	
	€	TP.1	€	§/TP.
Abschrift (amtliche Ablichtung), unbeglaubigt	2,10	B 5		
	3,63	G 5		
Abschrift (amtliche Ablichtung), beglaubigt	2,10	B 5		
	3,63	G 5	13,20	14/1/1
Abschrift (Ablichtung), nicht amtlich, von der Partei verfasst, Beglaubigung durch Privatpersonen	-		-	
Abschrift (Ablichtung), nicht amtlich, von der Partei verfasst, Beglaubigung von anderen Behörden als Gerichten	-		6,60	14/1/2
Besteht die Abschrift aus mehreren Bogen, vervielfachen sich die Stempelgebühr (maximal € 13,-- je weiteren Bogen) und die Verwaltungsabgabe für die Abschriftenherstellung nach der Anzahl der Bogen (§ 6 GebG.). Hingegen ist die Verwaltungsabgabe nach TP 6 nur je Beglaubigung zu entrichten. Amtliche unbeglaubigte Abschriften, die anlässlich der Akteneinsicht ausgefolgt werden, sind gebührenfrei				
Ankündigungen, siehe Werbung	-		-	
Ansuchen, siehe Eingaben	-		-	
Ansuchen um Erlass, Nachsicht, Zahlungserleichterung von Abgaben	-		-	
Ausweise, siehe Zeugnisse	-		-	
Auszüge aus Amtsschriften oder amtlich verwahrten Privatschriften	2,10²	B 5		14/4/1/1
	3,63²	G 5	13,20**	
- aus amtlichen Plänen, je Plan	8,72³	G 56	13,20**	14/4/1/1
- wenn größer als ein Bogen	8,72³	G 56	26,30**	5/2
- und Abschriften aus Personenstandsbüchern, Registern und Matriken sowie Bescheinigungen über Geburten, Aufgebote, Trauungen und Sterbefälle	2,10²	B 5	6,60	14/4/1/2
Antragstellung (schriftlich) auf Meldebestätigung nach § 19 Meldegesetz 1991, Meldezettel, Meldezettelabschrift	-		13,20*	14/6/1
Aufenthaltsbescheinigung (Meldebestätigung nach § 19 Meldegesetz 1991)	2,10	B 17b	13,20	14/14/1
Aufsperrstunde, Bewilligung einer früheren -, siehe Offenhaltungsbewilligung	-		-	
Auskunftserteilung, schriftliche, und Mitteilungen behördlicher Art über Ansuchen und im Interesse der Partei, ausgenommen Auskünfte gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG, je Seite	3,63	G 57	-	
Ausnahmebewilligung von Beschränkungen für das Halten und Parken				
a) für eine einmalige Straßenbenützung für jedes Fahrzeug	7,27	G 39a	-	
b) für mehrmalige Straßenbenützung für jedes Fahrzeug	29,07	G 39b	-	

Ausnahmebewilligung vom Verbot des Anbringens von Werbungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten je Werbung und Ankündigung	43,60	G 41	-	
Ausnahmebewilligung für Fußgängerzonen				
a) für eine einmalige Straßenbenützung einschließlich einer allfälligen Rückfahrt für jedes Fahrzeug	8,72	G 43a	-	
b) für mehrmalige Straßenbenützung für jedes Fahrzeug	25,44	G 43b	-	
Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben Straßen	14,53	G 42	-	
Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken				
a) für die Benützung von Straßenflächen für die Dauer bis zu sieben Tagen	21,80	G 44a	-	
b) für die Benützung von Straßenflächen für die Dauer von mehr als sieben Tagen	87,21	G 44b	-	
c) für die Benützung nur des Luftraumes über der Straße	21,80	G 44c	-	
d) für die Benützung von Straßenflächen für Musizieren, Malen und Verkauf eigener künstlerischer Erzeugnisse	21,80	G 44d	-	
Bewilligung zum Ablagern von Schnee von Häusern oder Grundstücken auf der Straße	8,72	G 46	-	
Bewilligung für wiederholte Ladetätigkeit	14,53	G 40	-	
Bewilligung von Lautsprecherwerbungen und von Lautsprecherdurchsagen auf Straßen für jeden Tonwagen oder für jede Lautsprecheranlage				
a) für eine Zeitdauer bis zu 7 Tagen	32,70	G 45a	-	
b) für längerfristige Bewilligungen	109,01	G 45b	-	
Baurechtliche Amtshandlungen und Bewilligungen:				
1. Bauverhandlung	7,27	G 2		
2. Ansuchen hiezu, schriftliches, je Bauvorhaben (keine Bogengebühr mehr)	-		13,20	14/6/1
3. bescheidmäßige Festlegung der Bebauungsgrundlagen gemäß § 18 Stmk. Baugesetz	21,80	G 9	-	
4. Baubewilligung bzw. Genehmigung auf Grund von Anzeigen für Neubauten und Zubauten gem. § 19 Z 1 bzw. § 20 Z 1 Stmk. Baugesetz				
a) je m ² Außenmaß für jedes erbaute Geschoß (Geschoßteil); als Geschoß (Geschoßteil) gelten auch Keller und Dachgeschoße. Bei Gebäuden ohne die übliche Geschoßeinteilung errechnet sich die Geschoßanzahl aus der Gesamthöhe eines Gebäudes in Metern, geteilt durch 3	0,44	G 10a	-	
b) mindestens jedoch	25,44	G 10b	-	
5. für Umbauten sowie Bauveränderungen und Nutzungsänderungen gem. § 19 Z 2 Stmk. Baugesetz	14,53	G 11	-	
6. Bauplan als Beilage (bis zum Bogenausmaß = zweimal 210 x 297 mm = DIN A3)	-		3,60	14/5/1
wenn Bogenausmaß zumindest in eine Richtung überschritten	-		7,20	5/2
7. Benützungsbewilligung gem. § 38 Stmk. Baugesetz				
a) je Einzelfall	25,44	G 31a	-	
b) je Hochhaus	109,01	G 31b	-	
8. Bewilligung zum Abbruch von Gebäuden	14,53	G 19	-	
9. für die Errichtung genehmigungspflichtiger Aufzugs-, Klima-, Feuerungs- und ähnlicher technischer Anlagen	43,60	G 36	-	
10. zur Herstellung von Glashäusern (Gewächshäusern)				
a) je m ² überbauter Fläche	3,63	G 22a	-	
b) mindestens jedoch	25,44	G 22b	-	
11. zur Errichtung von Geschäftsportalen				
a) je laufendem Meter	8,72	G 17a	-	
b) mindestens jedoch	25,44	G 17b	-	
12. Bewilligung bzw. Genehmigung auf Grund von Anzeigen zur Herstellung von Einfriedungen, Schutz- und Stützmauern				
a) je laufendem Meter	1,09	G 18a	-	
b) mindestens jedoch	10,90	G 18b	-	
13. Genehmigung auf Grund von Anzeigen für die Veränderung der Höhenlage eines im Bauland gelegenen Grundes gemäß § 20 Z 4 Stmk. Baugesetz, je m ²	0,22	G 26	-	

14. Genehmigung auf Grund von Anzeigen für die Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten und Gegenständen gem. § 20 Z 5 Stmk. Baugesetz				
a) bis einschließlich 7,5 kW oder einer Bodenfläche bis 10 m ²	14,53	G 27a	-	
b) darüber	72,67	G 27b	-	
15. Bewilligung zur Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen gemäß § 19 Z 6 Stmk. Baugesetz, je Fahrzeug oder Einrichtung	25,44	G 28	-	
16. Bewilligung bzw. Genehmigung von Anzeigen zur Herstellung von Flugdächern				
a) je m ² überbauter Fläche	2,91	G 12a	-	
b) mindestens jedoch	21,80	G 12b	-	
17. Bewilligung zur Errichtung von Traglufthallen				
a) je m ² bedeckter Grundfläche	2,91	G 13a	-	
b) mindestens jedoch	21,80	G 13b	-	
18. Bewilligung bzw. Genehmigung auf Grund von Anzeigen zur Herstellung von Kfz-Abstellflächen und Garagen gemäß § 19 Z 3 bzw. § 20 Z 2 lit. a Stmk. Baugesetz				
a) je Pkw-Abstellplatz	7,27	G 14a	-	
b) je Lkw-Abstellplatz	14,53	G 14b	-	
19. Bewilligung zur Herstellung von Freischwimmbecken				
a) je m ² bedeckter Fläche	3,63	G 15a	-	
b) mindestens jedoch	25,44	G 15b	-	
20. Bewilligung zur Herstellung von Terrassen				
a) je m ² bedeckter Fläche	0,44	G 16a	-	
b) mindestens jedoch	25,44	G 16b	-	
21. Genehmigung auf Grund von Anzeigen für die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Schaukästen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise u. dgl.) gemäß § 20 Stmk. Baugesetz				
a) je m ² Werbefläche	3,63	G 32a	-	
b) mindestens jedoch	25,44	G 32b	-	
22. Genehmigung auf Grund von Anzeigen gemäß § 20 Stmk. Baugesetz, die nicht in eine andere Tarifpost fallen	21,80	G 33	-	
23. Bewilligung für die Aufstellung oder Anbringung von beleuchteten Werbeanlagen	14,53	G 34	-	
24. Genehmigungsvermerk gemäß § 29 Abs. 6 Stmk. Baugesetz	3,63	G 29	-	
25. Bewilligung für Abweichungen von genehmigten Bauplänen	14,53	G 30	-	
26. Auszüge aus amtlichen Plänen, je Plan für jede angefangene Arbeitsstunde	8,72	G 56	13,20**	14/4/1/1
27. Protokolle (Niederschriften)				
a) die anstelle einer Eingabe errichtet werden (z.B. Änderung des Bauansuchens)	3,63	G 4	13,20*	14/7/1
b) die anlässlich von Bauverhandlungen über Ansuchen um Baubewilligung oder Benützungsbewilligung aufgenommen werden (pro Bogen)	-		13,20	14/7/2
28. Bewilligung zur Anbringung von Markisen				
a) je m ² Markise	3,63	G 23a	-	
b) mindestens jedoch	25,44	G 23b	-	
29. Bewilligung zur Errichtung einer Hauskanalanlage	18,17	G 20	-	
30. Benützungsbewilligung für eine Hauskanalanlage	8,72	G 21	-	
31. Bewilligung zur Herstellung eines Hausbrunnens	25,44	G 24	-	
32. Benützungsbewilligung für einen Hausbrunnen	13,08	G 25	-	
33. Bewilligung gemäß §§ 3, 4, 5 und 6 des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes 1980	25,44	G 37	-	
34. Anzeige gemäß § 3 Abs. 3 des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes 1980	14,53	G 38	13,20	14/6/1
35. Bewilligung nach § 35 des Stmk. Raumordnungsgesetzes	14,53	G 8	-	

36. Für Bescheide gemäß § 40 des Stmk. Baugesetzes, mit denen die Rechtmäßigkeit der baulichen Anlagen festgestellt wird, gelten gemäß TP G 35 die für die entsprechenden Baubewilligungen maßgeblichen Tarifposten				
Befunde und Vernehmungen (Protokolle) anlässlich der Erteilung eines amtlichen Zeugnisses oder einer amtlichen Bewilligung	2,10	B 4		
über Einschreiten von Privatpersonen (pro Bogen)	3,63	G 4	13,20	14/7/2
Beglaubigung durch Gemeinden (siehe Abschriften) von durch die Partei verfassten Abschriften: Die Gemeinden dürfen nur Tatsachen beglaubigen, die Gegenstand eigener Amtshandlungen waren. Andere Beglaubigungen nur durch Gerichte oder Notar! (siehe Fußnote 2)	3,20	B 6		
	3,63	G 6	6,60	14/1/2
Beilagen zu stempelpflichtigen Eingaben pro Bogen, jedoch nicht mehr als € 21,80 je Beilage	-		3,60	14/5/1
Berufungen (Rechtsmittel)	-		13,20*	14/6/1
Bescheide über Berechtigungen und Bewilligungen, die keiner speziellen Tarifpost unterliegen	6,50	B 1	-	
	7,27	G 1	-	
Bescheinigungen pro Bogen, z.B. Rechtskraftbestätigungen	2,10	B 3	13,20	14/14/1
	3,63	G 3		
Bestandverträge:				
a) Miet- und Pachtverträge, nach dem Entgelt	-		1%	33/5/1/1
b) Jagdpachtverträge, nach dem Entgelt (siehe Fußnote 6)	-		2%	33/5/1/2
Gebührenfrei sind Mietverträge, wenn der Wert der Gegenleistung € 150,- nicht übersteigt, oder Mietverträge über Wohnräume bis zu einer 3-monatigen Mietdauer				33/5/4/1 u. 3
Bestätigungen, siehe Bescheinigungen				
Dienstausweise für öffentlich-rechtlich Bedienstete	-		13,20	14/14/1
Duplikate	2,10	B 5	Siehe	
	2,5	G 5	Fußnote 7	
	3,63			
Eingaben, die im Privatinteresse liegen und den öffentlich-rechtlichen Wirkungskreis betreffen, soweit nicht befreit oder eine höhere Gebühr vorgesehen	-		13,20*	14/6/1
- um Erteilung einer Befugnis oder die Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit	-		43,60*	14/6/2/1
- in Angelegenheiten der Wirtschaftsverwaltung	-		-	
- an die Grundverkehrskommission zwecks Übertragung des Eigentums oder Einräumung eines Fruchtgenussrechtes	-		-	
- von aktiven Gemeindebediensteten an ihre Dienstbehörde (z.B. Gehaltsvorschuss, Beihilfen, Familienzulage)	-		-	
Enterdigung einer Leiche, Bewilligung	14,53	G 59	77,--	14/2/1/7
Freiwillige Versteigerung, vom Schätzwert der zu versteigernden Gegenstände	1%	G 62a	-	
mindestens	25,44	G 62b	-	
Höchstbetrag	254,35	G 62c	-	
Führungszeugnisse, polizeiliche, siehe Strafregisterbescheinigung	-		-	
Funde und Verluste:				
a) Fundanzeigen	-		-	
b) Ansuchen um Bestätigung über abgegebene Fundgegenstände	-		13,20*	14/6/1
c) Verlustanzeige (bloße Bekanntgabe des Verlustes)	-		-	
Verlustanzeige, mit Bitte um Bekanntgabe oder Mitteilung, ob gefunden, oder ähnliche Bitte	-		13,20*	14/6/1
Verlustanzeige, amtliche Niederschrift, mit Bitte um Bekanntgabe oder Mitteilung, ob gefunden, oder ähnliche Bitte	2,10	B 4	13,20*	14/7/1
Keine Sonderregelung für Verlust amtlicher Ausweise oder Urkunden				
d) Verlustanfrage, schriftlich	-		13,20*	14/6/1
e) Bestätigung über Erstattung von Verlustanzeigen	2,10	B 3	13,20	14/14/1
f) schriftlicher Antrag auf Ausfolgung eines Fundgegenstandes oder dessen Erlöses	-		13,20*	14/6/1
Gästeanfragen wegen Unterkünften	-		-	
Gemeindevermittlungsamt, Verfahren vor dem:				

a) überreichte Eingaben und Ansuchen	-		-	
b) aufgenommene Niederschriften von Ansuchen	3,63²	G 4	-	
c) aufgenommenes Protokoll über einen in das Amtsbuch einzutragenden Vergleich	7,27	G 2		
- anhängige Rechtsstreite			1 %	33/20/1
- sonstige Rechtsstreite			2 %	
d) erste Ausfertigung von Amtsurkunden	3,63	G 3	-	
e) Durchführung von Sühneversuchen in Ehrenbeleidigungssachen	7,27	G 2	-	
f) Bestätigung über die Erfolglosigkeit von Sühneversuchen	3,63	G 3	-	
Gemeindewappen				
a) Bewilligung zur Führung	327,03	G 54	-	
b) Bewilligung zur Verwendung in Einzelfällen	32,07	G 55	-	
Jagdpachtverträge, siehe Bestandverträge				
Ladetätigkeit, Bewilligung für wiederholte Leiche:				
Bewilligung zur Enterdigung	14,53	G 59	77,--	14/2/1/7
Bewilligung des Aufschubes der Bestattung	7,27	G 60	-	
Bewilligung zur Überführung einer Leiche				
a) auf einen Friedhof des letzten ständigen Wohnsitzes oder in die nächstgelegene Feuerbestattungsanstalt	10,90	L 31a	-	
b) in allen sonstigen Fällen	21,80	L 31b	-	
Leichenpass (bei Überführung über die Landesgrenzen)	-		77,--	14/2/1/6
Legitimation, siehe Zeugnisse				
Leumundszeugnis, siehe Strafregisterbescheinigung				
Marktamtliches Gutachten über die Verkehrsfähigkeit von Waren für die Landeshauptstadt Graz				
a) Ansuchen	-		13,20*	14/6/1
b) Gutachten vom Wert der begutachteten Ware	$\frac{1}{2}$ %	G 61a	-	
mindestens	8,72	G 61b	-	
höchstens	87,21	G 61c	-	
Melderecht:				
1. Ansuchen (schriftlich) um Auskunft (§18) oder Bestätigung (§19)	-		13,20*	14/6/1
2. Bestätigung gemäß § 19 Meldegesetz	2,10	B 17b	13,20	14/1
3. Auskunft gemäß § 18 Meldegesetz	2,10	B 17a	-	
4. Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz	-		-	
5. Übermittlungen gemäß § 20 Meldegesetz				
a) für die erste in die Auskunft aufzunehmende Person	5,45	B 17c,aa	-	
b) für jede weitere in die Auskunft aufzunehmende Person	2,10	B 17c,bb	-	
Mietverträge, siehe Bestandverträge				
Mittellosigkeitszeugnis				
Niederschriften (Protokolle), die an Stelle einer Eingabe errichtet werden	2,10²	B 4	-	14/7/1
	3,63²	G 4	Gebühr nach Art der Eingabe*	14/7/1
Niederschriften über Streitigkeiten im Verwaltungsverfahren zwischen Privatpersonen	2,10²	B 4	-	
	3,63²	G 4	-	
Offenhaltungsbewilligung, Ansuchen hiezu				
Bewilligung für eine frühere Aufsperrstunde oder für eine spätere Sperrstunde	-		13,20*	14/6/1
a) für einen oder zwei kalendermäßig bestimmte Tage	3,63	G 58a	-	
b) für drei bis zehn Tage	18,17	G 58b	-	
c) für mehr als zehn Tage	36,34	G 58c	-	
Pachtverträge, siehe Bestandverträge				
PöOllizeiliche An- und Abmeldung				
Polizeiliche Führungszeugnisse, siehe Strafregisterbescheinigung				
Protokolle, siehe Niederschriften				
Schlichtungsstelle⁸, Verfahren vor der:				
a) Abschriften von Protokollen, Bescheiden und dergleichen	2,10²	B 5	-	
b) Bestätigung über den Tag, an dem das Verfahren anhängig gemacht wurde	2,10	B 3	-	
c) Bestätigung über den Inhalt der vorläufigen Entscheidung der Gemeinde	2,10	B 3	-	

d) Bestätigung über die Erfolglosigkeit des Vergleichsversuches	2,10	B 3	-	
e) Duplikate von Protokollen, Bescheiden, Vergleichen und dgl.	2,10²	B 5	-	
f) Niederschriftliche Anträge auf Vorentscheidung	2,10²	B 4	-	
g) Vorentscheidung, beinhaltend die Berechtigung zur beantragten Mietzinserhöhung	6,50	B 1	-	
	3,20	B 7	-	
Sichtvermerke (Vidierungen) - auch für Genehmigungsvermerke auf Projektunterlagen, die im Bauakt verbleiben	3,63	G 7	-	
Sittenzeugnisse, siehe Strafregisterbescheinigung				
Spielstuben, Spielsalons, siehe Veranstaltungen				
Sperrstunde, siehe Offenhaltungsbewilligung				
Staatsbürgerschaftsangelegenheiten:				
Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises oder Berichtigung Bescheinigung	7,27	L 12b	13,20	14/14/1
- über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung	87,21	L 11	13,20	14/14/1
- über das Ausscheiden aus dem Staatsverband	29,07	L 12a	13,20	14/14/1
- über die Entgegennahme einer Anzeige über die Begründung des ordentlichen Wohnsitzes im Gebiet der Republik zur Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft	218,02	L 12c	13,20	14/14/1
- sonstige, in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft	7,27	L 12b	13,20	14/14/1/
Strafregisterbescheinigung	2,10	B 3	13,20	14/14/1
Veranstaltungen: Anzeigen an den Bürgermeister	-		13,20*	14/6/1
Ansuchen um Genehmigung einer ortsfesten Betriebsstätte	-		43,60⁴	14/6/2/1
1. Genehmigung einer ortsfesten Betriebsstätte nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz durch die Gemeinde				
a) mit einem Fassungsraum bis zu 200 Personen oder mit einer Bodenfläche bis zu 100 m ²	18,17	G 47a	77,--⁴	14/2/1/1
b) mit einem Fassungsraum für mehr als 200 Personen oder mit einer Bodenfläche von mehr als 100 m ²	32,70	G 47b	77,--⁴	14/2/1/1
c) mit einem Fassungsraum für mehr als 1000 Personen	72,67	G 47c	77,--⁴	14/2/1/1
2. Zusicherung der Genehmigung einer ortsfesten Betriebsstätte nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz durch die Gemeinde				
a) mit einem Fassungsraum bis zu 200 Personen oder mit einer Bodenfläche bis zu 100 m ²	7,27	G 48a	-	
b) mit einem Fassungsraum für mehr als 200 Personen oder mit einer Bodenfläche von mehr als 100 m ²	12,35	G 48b	-	
c) mit einem Fassungsraum für mehr als 1000 Personen	25,44	G 48c	-	
3. Zurkenntnisnahme der Anzeige einer pratermäßigen Veranstaltung von örtlicher Bedeutung nach § 34 Abs. 1 des Stmk. Veranstaltungsgesetzes, bei einer Veranstaltungsdauer von				
a) längstens 3 Tagen	3,63	G 49a	-	
b) 4 bis 10 Tagen	8,72	G 49b	-	
c) 11 bis 30 Tagen	13,08	G 49c	-	
d) mehr als 30 Tagen	25,44	G 49d	-	
4. Zurkenntnisnahme der Anzeige über die Aufstellung und den Betrieb eines Unterhaltungsspielapparates für Kinder gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 b des Stmk. Veranstaltungsgesetzes, je Apparat und angefangenem Jahr	36,34	G 50	-	
5. Zurkenntnisnahme der Anzeige des Betriebes von Schießstätten zu Vergnügungszwecken an einem festen Standort nach § 34 Abs. 1 des Stmk. Veranstaltungsgesetzes	72,67	G 51	-	
6. Zurkenntnisnahme der Anzeige einer sonstigen Veranstaltung von örtlicher Bedeutung nach § 34 Abs. 1 des Stmk. Veranstaltungsgesetzes mit Ausnahme von kleinen sportlichen Veranstaltungen und von kleineren Veranstaltungen mit kulturellem Charakter (Begriffsbestimmungen siehe Tarif A, Allgemeiner Teil, Tarifpost 3) ⁹	12,35	G 52	-	
7. Zurkenntnisnahme einer Sammelanzeige für Veranstaltungen (§ 33 Abs. 3 des Stmk. Veranstaltungsgesetzes)	18,17	G 53	-	
8. Zurkenntnisnahme von Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Z 1, 2 und 5 bis 12 des Stmk. Veranstaltungsgesetzes, wenn sie in ihrer Bedeutung über den Bereich einer Gemeinde hinausgehen ¹⁰	18,17	L 27	-	

9. Zurkenntnisnahme einer Sammelanzeige für Veranstaltungen nach Z 8	25,44	L 28	-	
Verhandlungen auf Grund schriftlicher Anträge um Bewilligung Verhandlungsschriften, siehe Niederschriften bzw. Protokolle	7,27	G 2	-	
Verlustanzeige, siehe Funde und Verluste				
Vermittlungsamt, siehe Gemeindevermittlungsamt				
Vidierungen (z.B. Eichvermerke) ansonsten siehe Sichtvermerke	3,20	B 7	13,20**	14/14/1
Vollmachten	-		-	
Vorstellungen, siehe Berufungen				
Wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung bzw. zum Betrieb von Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe, soweit solche Anlagen nur der Heizung von Gebäuden dienen und außerhalb eines wasserrechtlich besonders geschützten Gebietes geplant sind	13,--	B 127	-	
Wasserversorgungsanlagen, Schutz- und Regulierungswasserbauten, Ent- oder Bewässerungsanlagen, Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen von Gemeinden, Wasserverbänden oder Wassergenossenschaften	-		-	
Werbungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten, Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot des Anbringens, je Werbung und Ankündigung	43,60	G 41	-	
Zeugnisse (amtliche) je Bogen	2,10	B 3	13,20	14/14/1
	3,63	G 3	13,20	14/14/1
- über Dienstleistungen und Privatzeugnisse	-		-	

¹ TP = Tarifpost, B = Bundestarif, G = Gemeindetarif, L = Landestarif

² Je Bogen der Urschrift

³ Je angefangene Arbeitsstunde

⁴ Nur bei Anzeigen um Genehmigung einer ortsfesten Betriebsstätte nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

⁵ Sofern nicht eine TP des besonderen Teiles des Tarifes in Betracht kommt

⁶ Je Vertrag

⁷ Gleiche Gebühr wie Erstschrift, wenn das Rechtsgeschäft einer festen Gebühr unterliegt. Bei Hundertsatzgebühren siehe § 25 Gebührengesetz

⁸ Das Schlichtungsverfahren wird als zum übertragenen Wirkungsbereich gehörend angesehen, daher B-Tarif.

⁹ Auch für Bälle und sonstige Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Z 6 des Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 192/69, von nur örtlicher Bedeutung

¹⁰ Auch für Bälle und sonstige Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Z 6 des Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 192/69, von überörtlicher Bedeutung

* Fixgebühr unabhängig von der Anzahl der Bogen

** Nur wenn betreffende Schrift (amtlich) beglaubigt wird

Kommissionsgebühren

	Für jede angefangene halbe Stunde je Amtsorgan
1. Gemeinde-Kommissionsgebühren	
a) für Amtshandlungen der Landeshauptstadt Graz	€ 30,--
b) für Amtshandlungen aller übrigen Gemeinden	€ 14,--
2. Landes-Kommissionsgebühren	
a) für Amtshandlungen der Bezirksverwaltungsbehörden	€ 10,90
b) für Amtshandlungen sonstiger Behörden des Landes	€ 15,26

Diese Gebühren gelten nur für Amtshandlungen außerhalb der Amtsräume. Von den **Gemeinden** dürfen Kommissionsgebühren **für mehr als vier Amtsorgane** je Einzelfall **nicht** angerechnet werden.

Von den Gemeinden ist in Anwendung zu bringen:
für **Organe der Gemeinde** die Gemeinde-Kommissionsgebühr (Einnahme der Gemeinde);
für **Distriktsärzte** die Gemeinde-Kommissionsgebühr (Einnahme der Gemeinde);
für **Rauchfangkehrermeister** der Rauchfangkehrertarif für Steiermark (dieser Beitrag ist dem Rauchfangkehrermeister auszufolgen).

Rechtsgrundlagen

Verwaltungsabgaben:

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl. Nr. 51 in der Fassung **BGBl. I Nr. 10/2004**

Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, in der Fassung **BGBl. II Nr. 371/2006**

Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968, LGBl. Nr. 145/69, in der Fassung **LGBl. Nr. 69/2001**

Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1987, LGBl. Nr. 58, in der Fassung **LGBl. Nr. 109/2005**

Gemeinde-Verwaltungsabgaben-Verordnung 1995, LGBl. Nr. 57 in der Fassung **LGBl. Nr. 95/2001**

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juli 1977, LGBl. Nr. 38, über die Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung bei den Landes- und Gemeindebehörden

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung **BGBl. I Nr. 24/2007** und der GebG-ValV 2007, **BGBl. Nr. 128/2007**

Kommissionsgebühren:

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl. Nr. 51, in der Fassung **BGBl. I Nr. 10/2004**

Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1954, LGBl. Nr. 50, in der Fassung **LGBl. Nr. 52/2004**

Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1967, LGBl. Nr. 234/1966, in der Fassung **LGBl. Nr. 2/2002**